

Interpellation

Konditionalität in der Entwicklungshilfe am Beispiel Afghanistan

Bei der Umsetzung der vom Parlament geforderten und vom Bundesrat bekräftigten Konditionalität in der Entwicklungszusammenarbeit stellen sich am Beispiel Afghanistan Fragen. Im September 2017 verweigerten die afghanischen Behörden in Kabul aus formellen Gründen die Einreise einer rückgeführten Person. Seither kann das SEM auf Anweisung der afghanischen Behörden keine begleiteten Rückführungen mehr durchführen. Auch versuchte die Schweiz im Frühling 2017, sich an einem Rückführungssonderflug Deutschlands nach Afghanistan zu beteiligen, was jedoch von Afghanistan nicht bewilligt wurde. Die Zusammenarbeit Afghanistans mit dem SEM ist überdies mangelhaft, da die Bearbeitungszeiten für Anfragen des SEM bei der Ersatzpapierbeschaffung für auszuscaffende Afghaninnen und Afghanen mehrere Monate dauert. Trotz dieser Probleme unterzeichnete die Schweiz Anfang März ein Rahmenabkommen mit dem afghanischen Finanzministerium betreffend technische und finanzielle Zusammenarbeit.

Angesichts dieser Vorgänge bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Beinhaltet das Rahmenabkommen mit Afghanistan Klauseln, die der Konditionalität Rechnung tragen? Falls nein, weshalb nicht?
2. Inwiefern hat die Schweiz versucht, das Abkommen zu nutzen, um die afghanischen Behörden zu verbesserter Kooperation im Bereich der Rückübernahme zu bewegen?
3. Inwiefern sind die nicht-entwicklungsspezifischen Interessen des Bundes bei diesem Rahmenabkommen berücksichtigt worden und inwiefern ist der Inhalt des Abkommens mit anderen Departementen koordiniert worden? Inwiefern werden derartige Abkommen dem beim Bund propagierten „whole of government-Ansatz“ gerecht?
4. Wie gedenkt der Bundesrat, der vom Parlament geforderten und von ihm selbst u.a. in seiner Botschaft über die internationale Zusammenarbeit der Schweiz 2017 – 2020 bekräftigten Konditionalität in der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung zu tragen?